

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 94 (1949)
Heft: 51-52

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Dezember 1949, Nummer 19

Autor: Baur, J. / Haab, J. / Leber, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
23. DEZEMBER 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 19

Inhalt: Zürcherischer Kantontaler Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung — Zum Anschluss der Volksschullehrer an die kantonale Beamtenversicherungskasse — Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

Zürcherischer Kantontaler Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 14. Januar 1949, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Geschäfte:

1. Namensaufruf.
2. Mitteilungen.
3. Stellungnahme zur Versicherungsfrage.
4. Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des Schweizerischen Lehrervereins.
5. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 17. Dezember 1949.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: J. Baur
Der Aktuar: J. Haab

Zum Anschluss der Volksschullehrer an die kantonale Beamten- versicherungskasse

Am 29. Januar des nächsten Jahres ergeht die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend die Einordnung der Volksschullehrer, der Pfarrer und der Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes (BVG). Bis heute hat sich vor allem der ZKLV mit den damit zusammenhängenden Fragen befasst. Da aber der Anschluss der Lehrerschaft an die BVK die Aufhebung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer zur Folge hat, muss auch die Schulsynode ein Wort — wenn auch nicht das entscheidende, das dem Souverän zusteht — mitsprechen. Der Synodalvorstand hält es für zweckmässig, diese Angelegenheit nicht einer Synode, sondern den Kapiteln zu unterbreiten. Damit aber auch so die Stellungnahme der Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit klar und unzweideutig zutage trete, sind den Kapiteln womöglich einheitliche Anträge zu unterbreiten; ferner soll in jeder Kapitelsversammlung die Zahl der Ja- und Neinstimmen sowie die der

Stimmberechtigten zuhanden des Synodalvorstandes festgestellt werden.

Die Frage der Aufhebung der Witwen- und Waisenstiftung lässt sich von der Versicherungsfrage als Ganzem, d. h. von der Stellungnahme zum oben genannten Gesetz, nicht trennen. Die darin eingeschlossene Hauptfrage: Ruhegehalts- oder Versicherungssystem? haben die Organe des ZKLV schon 1947 und 1948 zugunsten des Versicherungssystems entschieden, da sie angesichts der immer bedrohlicher ansteigenden Belastung des Staates durch die Ruhegehälter keinen andern Weg sahen, um die durchaus ungenügenden Ansprüche für den Invaliditätsfall zu heben und die Alterspensionen auf annehmbarer Höhe zu halten. Auf diesen Entscheid ist die Lehrerschaft nicht mehr zurückgekommen; er gilt also noch heute. Fraglich blieb nur, ob der Anschluss an die BVK oder eine besondere Lehrerversicherungskasse anzustreben sei. Das Beamtenversicherungsgesetz vom 3. Mai 1948, das im übrigen den Anschluss der künftigen Lehrer an die BVK stipulierte und für die gegenwärtigen entsprechende Ruhegehälter vorsah, liess beide Möglichkeiten offen. Dieses Gesetz wurde aber am 11. Juli 1948 verworfen.

Der Gedanke einer Lehrerversicherungskasse wurde nachher weiter verfolgt, aber schliesslich auf Grund eingehender versicherungstechnischer Untersuchungen und politischer, vor allem referendumpolitischer Erwägungen fallen gelassen. So sah denn die zweite Vorlage zum Beamtenversicherungsgesetz den Anschluss der gesamten Volksschullehrerschaft an die BVK vor. Aber auch diesem Gesetz versagte das Volk am 22. Mai 1949 seine Zustimmung.

Nun hat der Kantonsrat im November dieses Jahres zum drittenmal ein Gesetz über die BVK verabschiedet. Dieses hält am Anschluss der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten an die BVK fest (§ 1), beschränkt sich aber im übrigen auf einige wenige Revisionspunkte, die zur Hauptsache mit dem Anschluss der genannten Personalgruppen zusammenhängen:

In den ab 1. Januar 1950 eintretenden Versicherungsfällen treten an die Stelle der Ruhegehälter und der Renten der Witwen- und Waisenstiftung die Leistungen der BVK. Diese übernimmt auch die vor dem 1. Januar 1950 laufenden Leistungen der Stiftung. Dafür geht deren Vermögen an die BVK über. Den weiteren Ausgleich der Belastung, die sich für die BVK aus dem Anschluss ergibt, übernimmt der Staat an Stelle der künftigen Ruhegehaltsverpflichtungen (§§ 2 und 5). Die gleiche Regelung gilt, nebenbei gesagt, auch für die Pfarrer und das entsprechende Vermögen der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten sowie für das der Witwen- und Waisenkasse der Pfarrer des Kantons Zürich.

§ 3 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Lehrer (und Pfarrer) für die Gemeindezulagen bei der BVK zu versichern. Die beiden Städte und manche grössere Ortschaft haben hier zwar, zum Teil seit Jahren, das Nötige vorgekehrt. Aber den Lehrern in andern, namentlich in kleineren Gemeinden eröffnet dieser Paragraph die Aussicht auf eine Versicherung des vollen Gehalts, wodurch die vielberufene Gleichstellung der Lehrer mit den Beamten auf diesem Gebiet erst verwirklicht wird.

Durch § 6 wird das Beamtenversicherungsgesetz von 1926 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Der Kreis der Versicherten wird neu umschrieben (§ 1 BVG 1926), die Waisenrente von einem Achtel des Rentenanspruchs des Verstorbenen auf einen Drittel der Witwenrente hinaufgesetzt und die Bezugsberechtigung im Falle der Ausbildung oder erheblicher Erwerbsunfähigkeit vom 18. auf das 20. Altersjahr ausgedehnt (§ 12). Durch § 14bis wird die Verwandtenversicherung neu eingeführt. § 18 gibt dem Kantonsrat die Kompetenz, generelle Besoldungserhöhungen, wie sie z. B. durch Teuerungen bedingt sind, auch Versicherten von über 60 Jahren in Anrechnung zu bringen, während dies heute ausgeschlossen ist. Diese für alle Versicherten bedeutende Neuerung ist gegenwärtig besonders wichtig für diejenigen Kollegen, die am 1. Januar 1949, d. h. beim Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes, schon das 60. Altersjahr überschritten hatten. Ohne diese Bestimmung müsste nämlich bei Festsetzung ihrer Altersrente oder ihres Ruhegehalts die Besoldung nach dem Gesetz von 1919/36 zugrunde gelegt werden. Ferner wird im letzten Absatz von § 18 die Grenze der Nachzahlungspflicht auf das 30. Altersjahr festgesetzt. (BVG 1926: 25. Altersjahr; Stat. W.W.St. 1939: 27. Altersjahr.)

§ 7 bestimmt als Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes den 1. Januar 1950; § 8 hebt die widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze, z. B. die §§ 15, 16 und 18 des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG) 1949 auf.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BVG vom 12. September 1926, der Statuten (SZ) vom 20. Dezember 1926 mit den am 1. Dezember 1949 in Kraft getretenen Abänderungen (St.) und des Reglements über die Verwaltung der BVK vom 10. Februar 1927. Als besonders bedeutsam seien hervorgehoben:

BVG 1926: § 5, der den Versicherten, die nach 15 Dienstjahren als Aktive austreten, die Weiterführung der Versicherung gestattet, was den Lehrern gegenwärtig nur hinsichtlich der Hinterlassenenversicherung möglich ist;

§ 10, wonach der Kantonsrat ermächtigt ist, den Höchstbetrag der Alters- und Invalidenrente von 60% auf 70% hinaufzusetzen, falls dies der Stand der Kasse ohne Beitrags-erhöhung erlaubt;

§ 15, der unverschuldet Nichtwiedergewählten für drei Jahre oder, falls sie altershalber keinen regelmässigen Verdienst mehr finden, dauernd die statutarischen Renten zuerkennt; § 19, wonach eine allfällig notwendig werdende Erhöhung der Beiträge im Verhältnis 7:5 auf Staat und Versicherte zu verteilen ist, während sie nach dem am 22. Mai 1949 verworfenen Gesetz ganz zu Lasten der Versicherten gegangen wäre.

St. 1926/49: § 16, wonach Wiedereintretende entweder durch Einzahlung der Abgangsentschädigung die früheren Dienstjahre zurückgewinnen oder sich als Neueintretende behandeln lassen können, eine Wahl, vor die sich z. B. Sekundarlehrer gestellt sehen, welche den Schuldienst zum Zweck des Sekundarlehrerstudiums unterbrochen haben;

§ 23, der bestimmt, dass die Renten je auf Ende des Monats ausbezahlt werden, und zwar erstmals am Ende desjenigen Monats, für welchen eine Besoldung, ein Besoldungsnachgenuss oder eine Pension nicht mehr ausgerichtet wurde. (Die Renten der W.W.St. werden pränumerando mit dem Todestag des Mitglieds fällig);

§ 34, der die Gründe des Wegfalls des Anspruchs auf eine Witwenrente anführt: Eheschliessung nach dem 60. Altersjahr

oder nach der Pensionierung; Eheschliessung innert sechs Monaten vor dem Tod in der offensichtlichen Absicht, dem Ehegatten eine Rente zu sichern; Nichterfüllung der Elternpflichten; schuldhaftes Getrenntleben.

Hinsichtlich BVG § 34 (Witwenrente), St. 1926/49 § 29 (Invaliden- und Altersrente), §§ 30 und 40 (Abfindungen beim Eintritt des Versicherungsfalles im 1.—5. Dienstjahr), § 33 (Witwenrente), §§ 43 und 44 (Beiträge des Staates und der Versicherten) sowie hinsichtlich der Verhältnisse zur AHV sei auf die unten folgende Tabelle verwiesen.

Die gegenwärtigen Ruhegehaltsbezüger sowie die Rentnerinnen und Rentner der W.W.St. werden von der Neuregelung nicht berührt. Für sie gelten die bisherigen, durch Teuerungszulagen erhöhten Ansätze. Diese Teuerungszulagen bemessen sich nach dem Zivilstand, der Kinderzahl und dem Gesamteinkommen, bei dessen Berechnung nur Unterstützungen der öffentlichen oder privaten Fürsorge, das Erwerbseinkommen von Kindern unter 18 Jahren und die mit dem Militärdienst zusammenhängenden Bezüge ausser Betracht fallen. Die Teuerungszulagen nehmen mit steigendem Einkommen ab und fallen für Ledige ohne Unterstützungspflicht bei Fr. 4600.—, für solche mit Unterstützungspflicht von mindestens 20% des Einkommens bei Fr. 5400.—, für Verheiratete ohne Kinder bei Fr. 6700.— und für Witwen ohne Kinder bei Fr. 4100.— ganz dahin. Kinder unter 18 Jahren bewirken die Hinaufsetzung der Berechtigungsgrenze sowie eine Kinderzulage von Fr. 66.— (1. Halbweise Fr. 99.—; Vollwaisen in jedem Fall Fr. 300.—) jährlich.

Das Ermächtigungsgesetz, auf dem die Beschlüsse des Kantonsrates betr. Teuerungszulagen beruhen, erlischt im August 1950. Es steht jedoch ein neues Gesetz in Vorbereitung, von dem erwartet werden darf, dass es mindestens nicht ungünstiger sei als die gegenwärtige Regelung.

An die Annahme des Einordnungsgesetzes wird sich eine neue Statutenrevision anschliessen, wobei das wichtigste Problem wohl die Verwandtenrente sein wird. Ferner ist der Übergang des Stiftungsvermögens an die BVK des nähern zu regeln. Der Wunsch des Vorstandes des ZKLV, es möchten diese Erlasse schon vor der Volksabstimmung vorliegen, ist von den zuständigen Amtsstellen abgelehnt worden mit der Begründung, sie möchten nicht zum drittenmal eventuell unnütze Arbeit leisten. Immerhin besitzt der ZKLV hinsichtlich verschiedener Fragen befriedigende Zusicherungen. So sollen für die gegenwärtigen Mitglieder der Stiftung die anwartschaftlichen Witwen- und Waisenrenten nicht unter die in den Statuten der Stiftung festgelegten Beträge sinken und nicht an die Karenzzeit gebunden sein. Andere, darunter sehr wichtige Fragen, z. B. die nähere Umschreibung der Verwandtenrenten, stehen noch offen. Der Absatz 2 des Antrages 1 (siehe unten!) entspricht dieser Lage der Dinge. Im weitern sind auch die Verhältnisse des Hilfsfonds, der ja der Lehrerschaft verbleibt, von Grund auf zu regeln.

In allen diesen Fragen wird die Lehrerschaft — dies ist uns zugesichert — rechtzeitig zu Worte kommen.

Das Bild der Lage wäre unvollständig ohne einen Blick auf den Zustand und die Möglichkeiten der Witwen- und Waisenstiftung. Diese befindet sich in vorzüglicher Verfassung. Ihre versicherungstechnische Bilanz ist ausgeglichen und enthält einige stille Reserven. Ihr Vermögen — dem allerdings entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen — beläuft sich auf

rund 13 Millionen Franken. Mit einem Jahresbeitrag von rund $3\frac{1}{2}\%$ des staatlichen Grundgehalts liessen sich die Leistungen der Stiftung auf eine angemessene Höhe heben. Bei deren Fortbestand bliebe ferner ein schönes Stück Selbstverwaltung erhalten. Aber diesem Aktivum steht als sehr gewichtiger Passivposten die Tatsache gegenüber, dass damit die Alters- und Invalidenversicherung der Lehrer nicht befriedigend gelöst ist.

Wohl spricht ja der § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 dem Lehrer, der alters- oder gesundheitshalber vom Schuldienst zurücktritt, eine Abfindung oder ein Ruhegehalt zu, die sich «sinngemäss nach den Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal» bemessen. Aber es ist aus verschiedenen Gründen falsch, auf diese Bestimmung abzustellen. Einmal sind Ruhegehaltsansprüche, denen keine Beitragsleistung des Versicherten gegenübersteht, bei jeder Besoldungsrevision der Diskussion ausgesetzt; sie stehen dabei angesichts der schon oben erwähnten steigenden Belastung der Staatsrechnung dauernd in einer Gefahrenzone. Zudem ist auch heute noch nicht völlig klar, was unter «sinngemäss» zu verstehen sei, so dass jüngst eine völlig neue, sehr gefährliche Interpretation am Horizont auftauchen konnte: die Alters- und Invalidenversicherung der Beamten koste $8\frac{1}{2}\%$, wovon aber nur 7% zu Lasten des Staates fallen. «Sinngemäss» sei daher ein Ruhegehalt, das einem Beitrag von 7% statt von $8\frac{1}{2}\%$ der Besoldung entspreche. Daraus ergäbe sich eine Ruhegehaltsskala von kaum 25—50% statt von 30 bis 60% des staatlichen Grundgehalts.

Hiezu müssen wir uns allerdings eine Bemerkung gestatten. Von einer solchen Interpretation war weder in den Verhandlungen über das Beamtenversicherungsgesetz von 1948 noch in denen über das Lehrerbesoldungsgesetz von 1949 die Rede, und nie wurden Ruhegehaltsansprüche mit Beitragsleistungen in Zusammenhang gebracht. Es erhebt sich also die Frage von Treu und Glauben. Die Antwort darauf ist vorläufig nicht unsere Sache; wir überlassen sie dem uns unbekannten Entdecker dieser Interpretation.

Die Frage von Treu und Glauben erhöhe sich aber auch gegenüber der Lehrerschaft, wenn sie unter Berufung auf den § 15 LBG 1949 gegen den Anschluss an die Beamtenversicherungskasse Stellung nehmen wollte. § 15 wurde nur erreicht infolge der Bereitschaft der Lehrer zur versicherungsmässigen Sicherstellung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität. Er ist nur eine Etappe auf dem Wege zur Neuordnung ihrer gesamten Versicherungsverhältnisse. Daher erschiene die Lehrerschaft in einem seltsamen Licht, wenn sie nun knapp vor dem Endziel vom Wege abspringen und sich mit ihrer Beute seitwärts in die Büsche schlagen wollte.

Wägen wir nun das Für und das Wider im Lichte

der oben dargelegten und aus der unten folgenden Tabelle ersichtlichen Tatsachen ab, so finden wir auf der einen Seite eine solid fundierte, ausbaufähige Hinterlassenenversicherung, die gegen einen Beitrag von rund $3\frac{1}{2}\%$ des Grundgehaltes angemessene Renten gewähren und wie bisher auf die besondern Verhältnisse der Lehrerschaft voll Rücksicht nehmen könnte, aber auch eine ungewisse, ständig der Gefahr der Herabsetzung ausgesetzte Sicherung im Fall von Alter und Invalidität, und auf der andern Seite, gegen einen Beitrag von 5% des staatlichen Grundgehaltes, neben einer angemessenen Hinterlassenenversicherung, die freilich den unbedingten Anspruch auf Witwen- und Elternrenten nicht kennt, vor allem statt des ungewissen Ruhegehaltsanspruchs einen durch Beiträge solid begründeten Anspruch auf statutarische Alters- und Invalidenrenten, die mögliche Anrechenbarkeit der generellen Besoldungserhöhungen auch für die über Sechzigjährigen und die Möglichkeit der Versicherung der Gemeindezulagen. Bei dieser Verteilung der Gewichte kann der Entscheid für die unten folgenden Anträge, die den Beitritt zur BVK in sich schliessen, trotz der Mehrprämie von $1\frac{1}{2}\%$ nicht schwer fallen.

Dies gilt wenigstens für die Lehrer ausserhalb Zürichs. Für die stadtzürcherischen Lehrer liegen die Dinge freilich anders. Ihre Ansprüche beziehen sich auf die Gesamtbesoldung und richten sich nach den Statuten der städtischen Versicherungskasse vom 1. Juli 1948. Mit dem Beitritt zur BVK erhöhen sich ihre Beiträge um rund $1\frac{1}{2}\%$ der Gesamtbesoldung, während die Ansprüche gleich bleiben. Erfreulicherweise hat nun die Sektion Zürich des ZKLV, die sich vorwiegend aus stadtzürcherischen Lehrern zusammensetzt, am 1. Dezember trotzdem und trotz den Vorgängen, die sich um die Abstimmung über das LBG herum abgespielt haben, dem Beitritt der Lehrerschaft zur BVK einstimmig beigegeben. Sie hat dies in der Erkenntnis, dass nun auch den Lehrern der Landschaft eine günstige und vielleicht nicht so bald wiederkehrende Gelegenheit geboten sei, die Versicherungsfrage wenn nicht abschliessend zu lösen — dies ist erst der Fall, wenn einmal sämtliche Gemeindezulagen in die Versicherung einbezogen sind —, so doch einen grossen und entscheidenden Schritt der Lösung entgegenzuführen. Dieser Akt der Solidarität verdient hervorgehoben und gewürdigt zu werden. Vielleicht, dass dann das Gerede vom Graben, der Stadt und Land trenne, nicht mehr so leicht hin aus Mund und Feder fliesst.

Die unten folgenden Anträge sind die Quintessenz der bisherigen Beratungen im Schosse des ZKLV. Sie haben in der Kapitelsreferentenkonferenz vom 14. Dezember einhellige Zustimmung gefunden und sind von der Aufsichtskommission der Stiftung in der Sitzung vom 16. Dezember zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Hermann Leber.

Antrag an die Referentenkonferenz zuhanden der Kapitel

I. Den Kapiteln werden folgende Anträge unterbreitet und zur Annahme empfohlen:

1. Das Kapitel stimmt der Aufhebung der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer, wie sie das Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK usw. vom 18. November 1949 vorsieht, zu.

Es erwartet aber, dass dabei die statutarischen Ansprüche der gegenwärtigen Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung im vollen Umfang gewahrt bleiben und dass in den auf das Gesetz bezüglichen Erlassen den besondern Verhältnissen der Lehrerschaft Rechnung getragen werde.

2. Im Falle der Verwerfung des Gesetzes über die BVK ist die Revision der Statuten der Stiftung im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Renten so zu fördern, dass die neuen Statuten auf 1. Januar 1950 in Kraft treten können.

II. Bei der Abstimmung über diese Anträge ist in jedem Kapitel die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie die der Stimmberechtigten festzustellen und dem Synodalvorstand zu melden.

Die Sicherung der zürcherischen Volksschullehrer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod (ohne Stadt Zürich)

Versicherte Besoldung: P.-L. Fr. 7470 (1. Dienstjahr) — Fr. 8142 (5. Dienstjahr) — Fr. 9150 (11. Dienstjahr)
S.-L. Fr. 9150 (1. Dienstjahr) — Fr. 9906 (5. Dienstjahr) — Fr. 11 040 (11. Dienstjahr)

Ansprüche vor 1. Januar 1950

Ansprüche ab 1. Januar 1950

Alter und Invalidität bis 31. Dezember 1948

50% (30. Dienstjahr) bis 80% (65. Altersjahr) der gesetzlichen Besoldung von Fr. 5000.— resp. Fr. 6000.— (§ 17 LBG 1919/36);

dazu nach Zivilstand, Kinderzahl und Gesamteinkommen abgestufte Teuerungszulagen gemäss den Kantonsratsbeschlüssen von 1944/45/46.

1949

Ruhegehalt oder Abfindung, sinngemäss nach den Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal bemessen (§ 15 LBG 1949).

Tod

Gattenrente *) von Fr. 1800.—.

Waisenrente *) von Fr. 600.— für die jüngste, Fr. 400.— für die übrigen Waisen, zahlbar bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zur Verheiratung.

Elternrente von Fr. 1800.— an Eltern oder Elternteile. Kürzung bis auf die Hälfte bei erheblichem Einkommen.

Verwandtenrente bis höchstens Fr. 1800.— an Hinterlassene, die auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, falls keine andere Rentenberechtigung besteht (§ 16 a—e Statuten W.W.St. 1939).

Besoldungsnachgenuss

Vor 1. Januar 1949 6 Monate (§ 23 LBG 1919/36);

seit 1. Januar 1949 1 Monat (§ 17 LBG 1949).

Verpflichtungen

Beitrag W. W. St. Fr. 240 = 2,6 % (P.-L.) resp. 2,4 % (S.-L.) des maximalen Grundgehaltes. (Bei angemessener Hinaufsetzung der Leistungen der Stiftung: rund 3,5 % des maximalen Grundgehaltes).

*) Dazu nach Kinderzahl und Gesamteinkommen abgestufte Teuerungszulagen gemäss den Kantonsratsbeschlüssen von 1944/45/46.

NB. Die Versicherungsansprüche der stadtzürcherischen Volksschullehrer werden durch den Beitritt zur BVK nicht berührt. Dagegen erhöhen sich ihre Beiträge um rund 1,5% der Gesamtbesoldung.

Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung vom 19. November 1949

Rechenbücher der 7. und 8. Klasse: Aus dem Referat des Präsidenten der Begutachtungskommission und den vielen Diskussionsvoten geht hervor, dass diese Bücher für die Oberstufe ungeeignet sind. Wohl sind sie eine fleissige Stoffsammlung und enthalten viele originelle Aufgaben, aber ihr systematischer und methodischer Aufbau genügt in keiner Weise. Sehr viele Aufgaben verlangen zudem derart viele rechnerische, sprachliche und fachliche Erklärungen durch den Lehrer, dass der Schüler ohne ständige Hilfe das Buch nicht brauchen kann. Der Lehrerfolg ist deshalb stark gefährdet.

In der Folge hat die Begutachtungskommission den Auftrag erhalten, Richtlinien aufzustellen, welche in

Invalidität

a) *Invalidenrente* 30% (5. Dienstjahr) bis 60% (35. Dienstjahr) des Grundgehaltes;

b) *Zuschuss* von Fr. 600.— jährlich für verheiratete männliche Mitglieder sowie für Verwitwete oder Geschiedene mit minderjährigen Kindern (§ 29 der Statuten BVK 1926/1949);

c) *Abfindungen* im 1.—5. Dienstjahr (50—130% der Jahresbesoldung, je nach Dienstalter, Zivilstand und Kinderzahl (§ 30 der Statuten BVK 1926)).

Alter

Altersrente = Invalidenrente, gekürzt um einen der einfachen AHV-Altersrente entsprechenden Betrag, höchstens aber um einen Viertel der Invalidenrente (§ 29 der Statuten BVK 1926/49).

Tod

Witwenrente *): 50% des Rentenanspruches des Verstorbenen, mindestens aber 20%, höchstens 25% des Grundgehaltes (§ 33 Statuten BVK 1926/49).

Witwenrente nur bei Erwerbsunfähigkeit und nach mindestens 10jähriger Ehe (§ 37 Statuten BVK 1926/49).

Waisenrente *): ein Drittel der Witwenrente, zahlbar bis zum 18., im Falle der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit bis zum 20. Altersjahr. Die Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der Witwenrente nicht übersteigen (§ 12 BVG 1949).

Abfindungen im 1.—5. Dienstjahr des Verstorbenen: Witwe 50% der Invalidenabfindungen (siehe oben) (§ 40 Statuten BVK 1926).

Waisen: noch nicht festgelegt.

N.B. Zu den statutarischen Alters- und Hinterlassenenrenten kommen die Renten der AHV hinzu.

Besoldungsnachgenuss

1 Monat (§ 17 LBG 1949).

Verpflichtungen

Beitrag an die BVK von 5% des Grundgehaltes (§ 43 Statuten BVK 1926/49);

drei Monatsbeträge bei individuellen Besoldungserhöhungen; besondere Regelung bei generellen Besoldungserhöhungen. (Beitrag des Staates: 7% der versicherten Besoldung; bei individuellen Besoldungserhöhungen drei Monatsbeträge § 18 BVG 1949)*).

*) Für die Witwen und Waisen der gegenwärtigen Stiftungsglieder mindestens die Renten nach Statuten WWSt 1939.

einem neuen Buche verwirklicht werden sollen. Diese Richtlinien sollen an der nächsten Frühjahrsversammlung besprochen werden.

Sämtliche Stufenkollegen, welche sich als Verfasser eines neuen Lehrmittels zur Verfügung stellen möchten oder aber Wünsche, Anregungen usw. für ein neues Buch haben, werden gebeten, dies bis zum 15. Januar 1950 Herrn P. Notter, Lehrer, Maur (ZH) mitzuteilen.

Geometrielehrmittel: Da das neue Geometrielehrmittel erst in einigen Jahren erscheinen wird, empfiehlt die Konferenz dem Lehrmittelverlag für die Zwischenzeit noch einmal eine beschränkte Anzahl Exemplare des alten Huberschen Buches auf Frühjahr bereit zu stellen.

Volksschulgesetz: Im Laufe des Monats Dezember wird eine weitere ausserordentliche Hauptversammlung durchgeführt, in welcher die Stellungnahme der Oberstufenlehrer zum gegenwärtigen Stand des neuen Volksschulgesetzes zur Sprache kommen soll. K. E.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: J. Baur, Georg-Baumberger-Weg 7, Zürich 55. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; E. Ernst, Wald; W. Seyfert, Pfäffikon.